

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

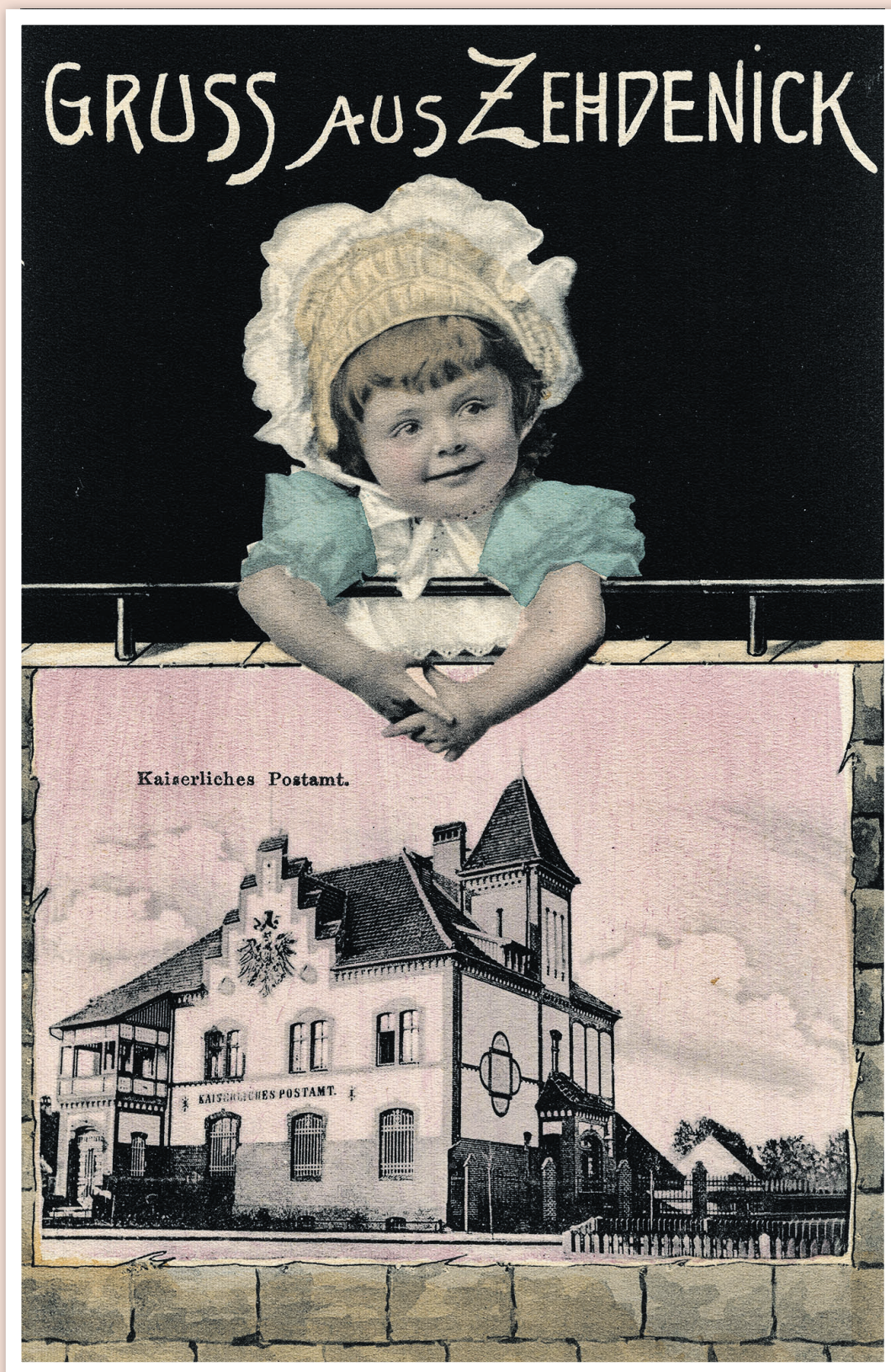
1216 bis 2016

800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 4. März 2016

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

14. Jahrgang | Nummer 3 | Woche 9



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Öffentliche Bekanntmachungen

- Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Vergabe von Zuschüssen zur Integration von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Zehdenick.....Seite 2
- Bekanntmachung – Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2016.....Seite 3
- Bekanntmachung – Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 für die Stadt ZehdenickSeite 4
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 2. Sitzungszyklus 2016Seite 4
- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Uckermark-Havel – Verbandsschau 2016.....Seite 4
- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren LichterfeldeSeite 5

I. Öffentliche Bekanntmachungen

Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Vergabe von Zuschüssen zur Integration von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Stadt Zehdenick

1. Grundsätze

Die Stadt Zehdenick gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Richtlinie des Landkreises Oberhavel zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zuwendungen zur sozialen Beratung und Betreuung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Das Ziel der Zuwendungen ist es, den genannten Personen soziale Unterstützungsleistungen zukommen zu lassen, die es ihnen ermöglichen, den hiesigen, ihnen fremden Lebens- und Kulturbereich kennenzulernen und sich für die Dauer ihres Aufenthaltes in diesem zurechtzufinden und an diesem teilzuhaben. Die Zuwendung kann zur Erfüllung des Zuwendungszwecks durch den Empfänger selbst verwandt oder mit Zustimmung der Stadt Zehdenick an Dritte weitergeleitet werden.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt Zehdenick entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Die Zuwendungen sind zur Förderung von Veranstaltungen oder Maßnahmen einzusetzen, welche den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG das Zurechtfinden in der für sie unbekanntem Lebenssituation erleichtert. Ferner werden mit dieser beratende, informative, kommunikative, integrierende, betreuende als auch begleitende Angebote unterstützt, welche die betreffenden Personen in der Bewältigung der sich stellenden Alltagsproblematiken anleiten, unterstützen und in die Lage versetzen, diese eigenverantwortlich anzugehen.

Gegenstand der Förderung können insbesondere nachfolgende Maßnahmen/Veranstaltungen/Angebote sein:

- Willkommens-, Begegnungs- und Austauschveranstaltungen
- beratende sowie Informationsangebote
- Bereitstellung von Orientierungshilfen
- betreuende und begleitende Angebote, insbesondere für die betreffenden Kinder (beispielsweise Hausaufgabenhilfen, Begleitungen im öffentlichen Personennahverkehr)
- Angebote zur Überwindung sprachlicher Barrieren
- Stärkung der Selbsthilfe

Die Angebote sind an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zu richten, welche in der Stadt Zehdenick ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in der Stadt Zehdenick tätige gemeinnützige, rechtsfähige Vereine, Verbände und Gesellschaften, gGmbHs, Initiativen, Arbeitskreisleiter der Willkommensinitiative Zehdenick oder andere Einzelpersonen.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Bei einer Verwendung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger sind ebenfalls zuwendungsfähig die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal-, Sach-, Bewirtschaftungs- und Honorarausgaben.

– Amtliche Bekanntmachungen –

5. Projektförderung

Anträge auf Projektförderung sind bis zum 28.01. des laufenden Jahres schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Zehdenick einzureichen. Später eingehende Anträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Bestandteile des Antrages auf Projektförderung sind:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Bankverbindung des Antragstellers (Name Kreditinstitut, BIC, IBAN)
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Ziele, die mit der Zuwendung erreicht werden sollen
- Maßnahmen bzw. Sachmittel, die zur Zielerreichung angestrebt bzw. benötigt werden

Die Projektanträge werden in der Gruppe der Arbeitskreisleiter der Willkommensinitiative Zehdenick beraten und Vorschläge zur Vergabe der Zuwendungen unterbreitet.

Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch den Bürgermeister als Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Haushaltsplanes mit einem entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Der Ausschuss für Bildung Soziales, Kultur und Sport wird auf seiner letzten Sitzung im Jahr über die Vergabe der Zuschüsse informiert.

6. Abrechnung der Zuwendungen

Die Abrechnung der gewährten Zuwendungen hat schriftlich bis zum 01. März des auf die Bewilligung folgenden Jahres zu erfolgen. Es sind mindestens ein kurzer Sachbericht mit den gewonnenen Ergebnissen und Erfahrungen (Zielerreichung) und ein zahlenmäßiger Nachweis über die Zuwendungen mit Rechnungskopien einzureichen.

Bei zweckentfremdetem Einsatz der Mittel der Projektförderung besteht grundsätzlich eine Rückzahlungspflicht gemäß den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zehdenick, 26.02.2016

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2016

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 17.12.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.238.942 €
die Aufwendungen	- 2.081.685 €
der Jahresgewinn	157.257 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	684.919 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 845.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-138.860 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 500.000 €

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

Zehdenick, den 03.02.2016

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick wurde vom Landrat des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 18.01.2016 bestätigt.

Die Genehmigung für den im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredit erfolgte auf Grundlage des § 86 Abs. 2 i. V. m. § 74 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Der Wirtschaftsplan 2016 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt gemäß § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) während der allgemeinen Sprechzeiten,

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 für die Stadt Zehdenick****1. Steuerfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 durch Beschluss der Haushaltssatzung die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 auf

200 v. H. für die Grundsteuer A

und

300 v. H. für die Grundsteuer B festgesetzt.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2016 in der selben Höhe wie für das Jahr 2015 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergeben, auf eines der beiden hier angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Commerzbank AG
BIC: DRES DEFF 160
IBAN: DE78 1608 0000 0449 5226 00

Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC: WELA DED1 PMB
IBAN: DE30 1605 0000 3755 0160 00

Soweit eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Steuerpflichtigen abgebucht.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Zehdenick
Sachbereich Steuern
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick

einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zehdenick, den 03.02.2016

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 2. Sitzungszyklus 2016

15.03.2016 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport
16.03.2016 – Ausschuss für Bauen und Ordnung
17.03.2016 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit
07.04.2016 – Hauptausschuss
28.04.2016 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

Verbandsschau 2016 des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Der Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ lädt zur öffentlichen Verbandsschau ein. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Anlagen und Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden.

Schaubezirk: Oberhavel
Abgrenzung: Stadt Zehdenick
(Gemarkungen Marienthal, Zabelsdorf, Ribbeck, Mildenberg, Badingen, Zehdenick teilweise, Vogelsang teilweise und Burgwall)

Einzugsgebiet: Welsengraben, Tonstiche, Baumgraben
Schauführer: Herr Achim Wengel, Zehdenick
Termin: Dienstag, 19.04.2016, 9:00 Uhr

Treffpunkt: Zehdenick, Parkplatz Stadtverwaltung

Bei Bedarf können zusätzliche Treffpunkte in den Ortslagen Badingen und Mildenberg bis zum 06.04.2016 telefonisch, per Fax oder per E-Mail angemeldet werden.

Telefon-Nr. 033080/ 60451
Fax 033080/ 40923
E-Mail a.lieske@uckermark-havel.de

Wolff
Verbandsvorsteher

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Lichterfelde**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beabsichtigt im Landkreis Barnim in der Gemeinde Schorfheide, für den überwiegenden Teil der Außenbereichsgrundstücke der Gemarkung Lichterfelde mit angrenzenden Teilbereichen der Gemarkungen Werbellin und Altenhof, sowie in einem angrenzenden Teilbereich der Gemarkung Finow (Stadt Eberswalde), ein Verfahren nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes¹ zur umfassenden Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes durchzuführen.

Diesem Vorhaben liegen umfangreiche Vorarbeiten und Recherchen zugrunde, in deren Ergebnis großflächige Konfliktlagen in der Eigentumsstruktur festgestellt und deren Lösung durch bodenordnerische Maßnahmen prognostiziert wurden.

Das voraussichtliche Verfahrensgebiet (siehe Anlage) hat eine Größe von ca. 1.726 ha und erfasst, unter weitgehendem Ausschluss der bebauten Ortsteile, folgende Gemarkungen:

Gemarkung Lichterfelde, Flur 1 – 4 (tlw.) und Flur 6 – 8 (tlw.)

Gemarkung Werbellin, Flur 1 (tlw.)

Gemarkung Altenhof, Flur 1 (tlw.)

Gemarkung Finow, Flur 20 (tlw.)

Vor der Anordnung des Verfahrens sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen Beteiligten eingehend über die konkrete Abgrenzung, die Ziele, den Ablauf und die voraussichtlich entstehenden Kosten des geplanten Verfahrens aufzuklären.

Zu diesem Zweck werden die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im voraussichtlichen Verfahrensgebiet gelegenen Grundstücke sowie die Inhaber selbständigen Gebäudeeigentums zur Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG geladen:

Termin:

am Dienstag, dem 05. April 2016 um 18:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Gaststätte „Oma's Speisekammer“, Steinfurter Straße 34 in 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde

Da der Rahmen der Aufklärungsversammlung nur beschränkte Möglichkeiten bietet, alle Fragestellungen in der notwendigen Detailschärfe zu erörtern und auf die den einzelnen Teilnehmer betreffenden Problemlagen eingehen

zu können, wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, sich bereits im Vorfeld der Aufklärungsversammlung über die Ergebnisse der bodenordnerischen Vorarbeiten, das beabsichtigte Verfahren und die zu erwartenden bodenordnerischen Effekte für den jeweiligen Besitzstand durch die Mitarbeiter des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) und des vlf Brandenburg persönlich informieren zu lassen. Diese Erörterungstermine werden im

Büro des Ortsbeirats Lichterfelde,

Eberswalder Straße 1

16244 Schorfheide, OT Lichterfelde durchgeführt.

Termin: 29.03.2016 bis 31.03.2016,

jeweils in der Zeit von 8:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr.

Um Wartezeiten zu vermeiden, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor konkrete Termine beim LELF Prenzlau zu vereinbaren (Ansprechpartner: Herr Günther, Telefonnummer 03984-718737). Soweit dem angemeldeten Erörterungsbedarf an den zuvor genannten Terminen nicht entsprochen werden kann, können auch weitere Termine vereinbart werden.

Die voraussichtlichen Verfahrensteilnehmer werden gebeten, die Informationsangebote intensiv zu nutzen.

Bei Unklarheit über eine Verfahrensbeteiligung, anhand der benannten Teilflächen der Gemarkungen in Verbindung mit der Gebietskarte zur Verfahrensabgrenzung, besteht die Möglichkeit der Rücksprache mit dem vorgenannten Ansprechpartner des LELF Prenzlau.

Im Auftrag

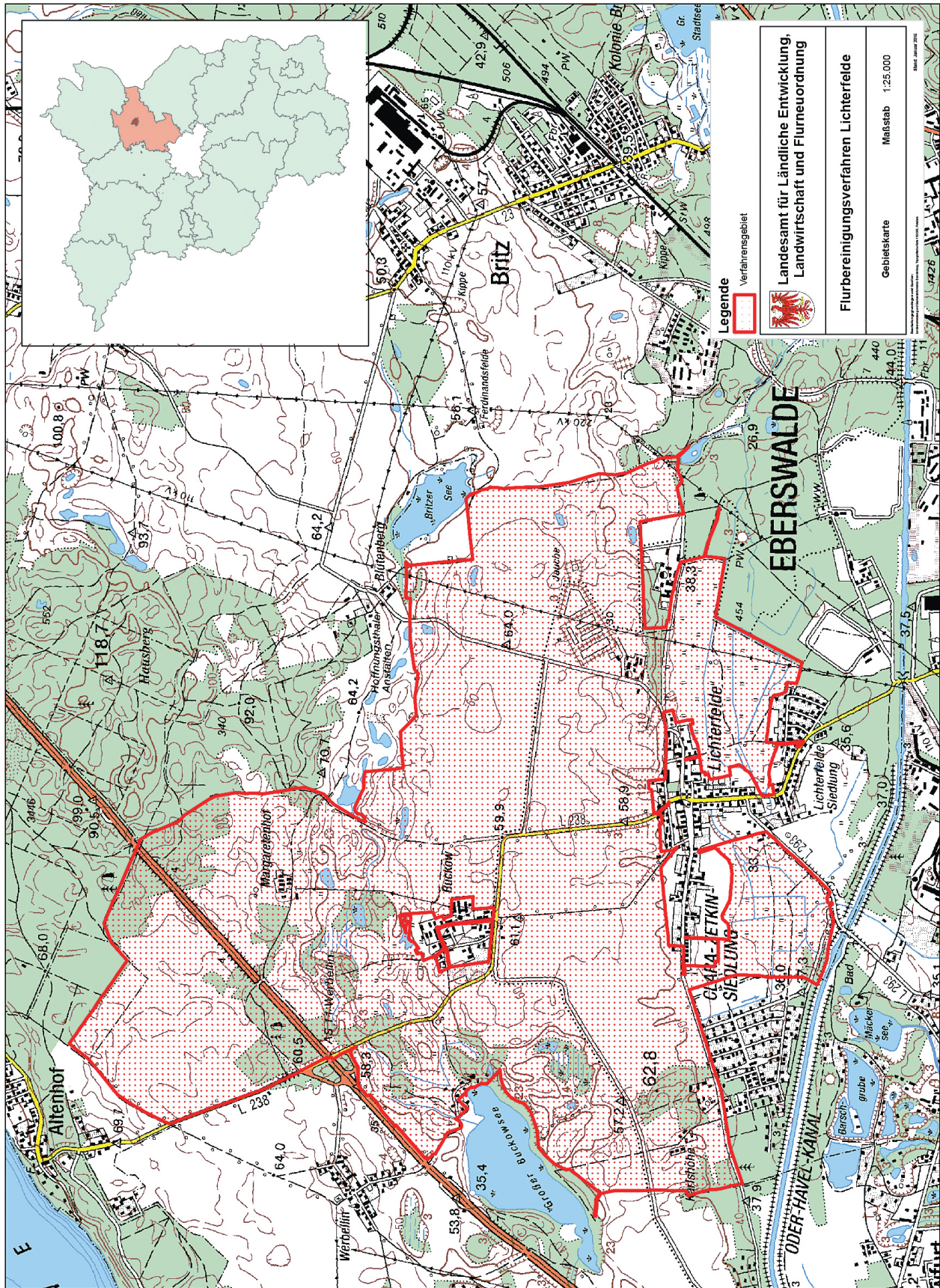
gez. Benthin

Regionalteamleiter

Anlage: Gebietskarte

1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

– Amtliche Bekanntmachungen –



– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt